

## Einreichung von Bildmaterial frei von Rechten Dritter<sup>1</sup>

Anlass: Auszeichnungsverfahren Beispielhaftes Bauen



### Präambel

Gerade Architektur als ästhetische Auseinandersetzung mit Räumen lebt davon, dass sie mit dem Auge wahrgenommen wird. Die Architektenkammer will das öffentliche Bewusstsein für die Baukultur in Baden-Württemberg schärfen und zeigen, was Architekt:innen, Landschaftsarchitekt:innen, Innenarchitekt:innen und Stadtplaner:innen gemeinsam mit ihrer Bauherrschaft mit einer professionellen Planung möglich machen. Für die berufsständische Öffentlichkeitsarbeit der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) sind Fotos von guten Objekten deshalb unverzichtbar. Damit die AKBW das zur Verfügung gestellte Bildmaterial für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen kann, muss es frei von Rechten Dritter sein. Dabei gilt es einige Aspekte zu berücksichtigen. Das vorliegende Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die Rechtssituation bei der Erstellung von Bildmaterial sowie dessen Verwendung durch die AKBW.

### Urheberrecht und Motivrecht

Bei der Abbildung eines Objekts sind mehrere Rechteinhaber:innen betroffen. Das **Urheberrecht des Bildmaterials** liegt bei den Fotograf:innen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese professionell beauftragt sind oder ob Bauherr:in oder Architekt:in das Bildmaterial selbst anfertigen.

Neben dem Urheberrecht gibt es aber auch **Motivrechte**. Sie liegen zum einen bei den Architekt:innen (als Urheber:in des Objekts), zum anderen bei der Bauherrschaft bzw. bei den Besitzer:innen oder auch bei den Mieter:innen des Objekts (als Hausherr:in der Räumlichkeiten – Hausrecht). Zudem haben Personen, die sich gegebenenfalls mit auf dem Bild befinden und somit zum Motiv gehören, ein Recht am eigenen Bild. Wenn Kunstwerke zu sehen sind, haben Künstler:innen ebenfalls ein Motivrecht.

**Bauherrschaft und Architekt:in stimmen mit der Einreichung zum Beispielhaften Bauen der Bildnutzung/-verwertung zu und erklären, dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind. Darüber hinaus muss der/die Fotograf:in die nachfolgende Erklärung zu den Bildnutzungs- und Verwertungsrechten unterschreiben.**

### Nutzungs- und Verwertungsrecht

Als Urheber:innen des Bildmaterials haben die Fotograf:innen allein das Recht, ihr Werk, d.h. das Bild, zu nutzen und zu verwerten. Sie können jedoch anderen Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumen. Dabei haben sie die Option, die Nutzung zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck oder anderweitig zu beschränken.

---

<sup>1</sup> beschlossen vom Landesvorstand am 25. April 2024

**Im Falle einer Prämierung beim Auszeichnungsverfahren Beispielhaftes Bauen benötigt die AKBW das zeitlich und örtlich uneingeschränkte einfache Nutzungsrecht für folgende Nutzungs- und Verwertungsarten** (obligatorisch), weitergehende Nutzungen erfolgen nicht:

- Dokumentation des Auszeichnungsverfahrens Online (auch Social Media und in der App „Architekturführer Baden-Württemberg“) und Print
- Ausstellungen der Ergebnisse des Auszeichnungsverfahrens
- Weitergabe an die Presse zur Berichterstattung über das Auszeichnungsverfahren
- Thematische Bebilderung der AKBW-Website und Social-Media-Kanäle
- Bebilderung von AKBW-Publikationen (Flyer, Broschüren, Plakate, DAB), print und online
- Bebilderung von AKBW-Präsentationen und ggf. Weitergabe der Präsentationen an Dritte
- nicht kommerzielle Weitergabe an die Presse zur Illustration der Berichterstattung zu berufsständischen und baukulturellen Themen
- Anpassung der Bilder an vorgegebene Layout-Formate der oben genannten Medien, wenn unbedingt erforderlich.

Das Einräumen des einfachen Nutzungsrechts bedeutet, dass das Bildmaterial der AKBW nicht exklusiv zur Verfügung gestellt wird.

Der Name des/der Fotograf:in wird bei jeder Veröffentlichung und Weitergabe des Bildmaterials genannt. Auf der Homepage erfolgt die Nennung des/der Fotograf:in in den Teasern über das Mouse-Over-Verfahren sowie auf den verlinkten Artikelseiten. Auf den Social-Media-Plattformen erfolgt die Nennung des/der Fotograf:in obligatorisch im dazugehörigen Post-Text.

Bei Bedarf ist es möglich, dass von den eingereichten Motiven nur zwei für die oben aufgelisteten Nutzungen und Verwendungen zur Verfügung gestellt werden und die Nutzung für alle weiteren Motive, mindestens drei, auf die Dokumentation des Auszeichnungsverfahrens (online und Print) sowie für die dazugehörige Ausstellung zu begrenzen. In diesem Fall ist der Erklärung eine Auflistung der zur Verfügung gestellten Fotografien mit entsprechender Angabe der Nutzungsoptionen (umfassend oder nur für Auszeichnungsverfahren) beizufügen.

### Erklärung

Hiermit räume ich als Fotograf:in der Architektenkammer Baden-Württemberg die oben genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte am **Bildmaterial** ein.

Objekt: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des/der Fotograf:in (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift des/der Fotograf:in